

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die ordentliche  
**SITZUNG**  
des  
**GEMEINDERATES**

am Dienstag, den 07. November 2023 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Pyhra.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02. November 2023 durch Einzelladung per E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Günter SCHAUBACH, MBA

Vizebürgermeisterin: MMag. Erika ZEH

Die Mitglieder des Gemeinderates

- |                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 1. GGR Michael FILZ, BSc, MA | 2. GGR Monika FISCHER                |
| 3. GGR Stefan NAGY           | 4. GGR Ing. Alois STROBL             |
| 5. GR Franz AMBICHL          | 6. GR Ing. Johannes BÜCHINGER        |
| 7. GR Gudrun FRIEDRICH       | 8. GR Ing. Franz HAGENAUER           |
| 9. GR Stefan HAGENAUER       | 10. GR Ing. Christian HUBMAYER       |
| 11. GR Martin PILLWATSCH     | 12. GR DI Dr. Claus Stefan SCHMITZER |
| 13. GR Anna STARKL           | 14. GR Wilhelm SVOBODA               |
| 15. GR Michaela WAXENEGGER   | 16. GR Georg WINTER                  |
| 17. GR Alexander ZEH, MSc    | 18. ./.                              |
| 19. ./.                      | 20. ./.                              |
| 21. ./.                      |                                      |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. 1 Zuhörer | 2. VB Mag. Susanne Sailer (Schriftführerin) |
| 3. ./.       | 4. ./.                                      |

### ENTSCHULDIGT WAREN:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. GGR Ing. Johannes FUCHS | 2. GGR Mag. (FH) Christian WATZL, PhD. |
| 3. GR DI Johann HAGENAUER  | 4. GR Markus KARNER-STEURER            |
| 5. ./.                     | 6. ./.                                 |
| 7. ./.                     | 8. ./.                                 |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |        |        |
|--------|--------|
| 1. ./. | 2. ./. |
|--------|--------|

Vorsitzender: Bgm. Günter SCHAUBACH, MBA

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 3 Bericht des Prüfungsausschusses aus seiner Sitzung am 09.10.2023
- Pkt. 4 Bericht über die Gebarungseinschau IVW3-A-3193401/007-2023
- Pkt. 5 Dienstbarkeitsvertrag für Gst. Nr. 708/2, KG 19552 Pyhra
- Pkt. 6 Teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.09.2022/TOP 6
- Pkt. 7 Grundstücksverkauf Gst. Nr. 23, KG 19480 Heuberg
- Pkt. 8 Vertrag über den Winterdienst im Gemeindegebiet
- Pkt. 9 EVN Strom Netzzugangsvereinbarung Nr. S-PL-23-593075136-EAN
- Pkt. 10 Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 6 des Gst. Nr. 36/6, KG 19480 Heuberg, und Entwidmung der Teilflächen 1 und 2 des Gst. Nr. 36/10, KG 19480 Heuberg gemäß Teilungsplan GZ 20508 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 15.05.2023 und anschließender Verkauf der entwidmeten Flächen
- Pkt. 11 Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 93, KG 19415 Brunn gemäß Teilungsplan GZ 20653 vom 31.08.2023 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten und anschließender Verkauf
- Pkt. 12 Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 404/10 und der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 1/2, alle KG 19541 Perersdorf, gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 20425 vom 25.07.2023
- Pkt. 13 Annahmeerklärung GZ C313861 für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Beleuchtungsoptimierung der Flutlichtanlagen außen im Tümmelhofstadion
- Pkt. 14 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Bauphysik
- Pkt. 15 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Brandschutz
- Pkt. 16 Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Landschaftsplanung
- Pkt. 17 Auftragserteilung WVA Kirchweg - Bauausführung und Prüfmaßnahmen
- Pkt. 18 Auftragserteilung Pumptrackanlage Jugendplattform
- Pkt. 19 Auftragserteilung Gratulationsgaben zur Geburt eines Kindes
- Pkt. 20 Auftragserteilungen Ergänzung elektronisches Schließsystem VS Pyhra und NÖ Landeskindergarten Pyhra
- Pkt. 21 Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Pyhra
- Pkt. 22 Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Pyhra in der Wintersaison 2023/2024
- Pkt. 23 Grundsatzbeschluss Asphaltierung Hauszufahrten
- Pkt. 24 Grundsatzbeschluss Werbetafeln

- Pkt. 25 Aufnahmekriterien für die Aufnahme in den NÖ Landeskindergarten Pyhra  
Pkt. 26 Regelung für Mittagsaufsicht im NÖ Landeskindergarten Pyhra  
Pkt. 27 Kinderweihnachtsgeld 2023  
Pkt. 28 Zivilschutz - Planspiel 2023  
Pkt. 29 Schreiben von Liegenschaftseigentümer der Liegenschaften Gst. Nr. 239/9 und 242/5  
Pkt. 30 A.o. Subventionen  
Pkt. 31 Personalangelegenheiten DN Nr. 4028, 8045

Die Sitzung ist öffentlich. Die TOP 29 - 31 werden in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

### **Pkt. 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Schaubach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder und einen Zuhörer. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister geht nun in die Beratung der Tagesordnung über.

### **Pkt. 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Da kein Einwand gegen das Protokoll der Sitzung vom 26.09.2023 erhoben wurde, wird festgestellt, dass dieses Protokoll als genehmigt gilt.

### **Pkt. 3: Bericht des Prüfungsausschusses aus seiner Sitzung am 09.10.2023**

Bgm. Schaubach erteilt das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Gudrun Friedrich und diese informiert, dass am 09.10.2023 eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Es wurden die Kassa und die Sparbücher geprüft und deren Richtigkeit bestätigt. Sie hält fest, dass der vermeintliche „Fehlbetrag“ ordnungsgemäß am Girokonto gebucht wurde. Sie teilt mit, dass der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass der Aussetzungsbetrag für die Sportanlage mit einer Summe definiert wird (Anlage 1).

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme.

**Zur Kenntnis genommen.**

### **Pkt. 4: Bericht über die Gebarungseinschau IVW3-A-3193401/007-2023**

Bgm. Schaubach informiert, dass der Bericht über die Gebarungseinschau eingelangt ist und bringt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis (Anlage 2).

In Anschluss referiert der Vorsitzende alle Punkte der Stellungnahme, die auf die einzelnen Punkte des Berichtes der Gebarungseinschau Bezug nehmen:

### Stellungnahme zur Gebarungseinschau 2023 IVW3-A-3193401/007-2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bericht der Gebarungseinschau 2023 wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra in der Sitzung am 07.11.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und folgende Stellungnahme hierzu beschlossen:

#### Kassenführung

Die Sparbücher „Grundverkehr“ (aktueller Endstand € 51,41), „Rücklage Friedhof“ (aktueller Endstand € 626,72), „Spenden“ (aktueller Endstand € 564,74) sowie „Pyhra 2020“ (aktueller Endstand € 25,70) werden aufgelöst und der allgemeinen Rücklage zugeführt

Die Girokonten bei Raiffeisenbank und Volksbank werden beibehalten.

Das Girokonto bei der Volksbank Pyhra IBAN AT85 4715 0490 0031 0010 (Jagdpatch) wird im Hinblick auf eine vereinfachte und transparente Abwicklung sowie Übersichtlichkeit der Mittelverwendung aufrecht belassen.

#### Haushaltsführung

In den Finanzjahren 2020 und 2021 wurden im Investivnachweis sowie in der Rücklagenzuführung teilweise andere Kontengruppen (mit Projektcode) verwendet, wodurch die automatische Berechnung des Haushaltspotentials nicht korrekt dargestellt war. Die Differenzbeträge wurden im neu berechneten Haushaltspotential 2021 berücksichtigt.

Die Verrechnung von Zuweisungen von der operativen an die investive Gebarung (auch Rückführungen) werden künftig ergebnisneutral erfolgen.

Auf die Umsetzung bei der Berechnung des Haushaltspotentials wird in Hinkunft geachtet und im Rechnungsabschluss 2023 der Endstand des kumulierten Haushaltspotentials des Jahres 2022 in Höhe von € 783.156,55 eingetragen.

Im Jahr 2020 wurde ein Fahrzeug angekauft und im Jahr 2021 mit Mitteln aus der operativen Gebarung bedeckt. Im Rechnungsabschluss 2022 ergab sich dennoch ein Saldovortrag in Höhe von € 11.666,67, welcher nicht richtig dargestellt wurde, da die Laufzeit des Vorhabens „Wirtschaftshöfe“ bis 31.12.2023 wirksam ist.

#### Voranschlag 2023

Gemäß VRV 2015 sind Voranschlagsbeträge in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen. In unserem Fall war beim Konto „Abschreibungen“ die Einstellung in 10er Schritten hinterlegt, diese wurden bereits korrigiert auf 100er Schritte.

#### Buchführung und Belege

Auf der Kontengruppe 728000 „Entgelte für sonstige Leistungen“ werden laut Kontierungsleitfaden seit Jahren für Zahlungen an Dritte (Schneeräumung, Nachmittagsbetreuung, Flächenwidmungsplan ...) gebucht. In den letzten Jahren werden zusätzlich für die Ruheplätze in der Naturbestattungsanlage Zahlungen an den Besitzer in dieser Kontengruppe verbucht. Diese werden ab 2024 in der Kontengruppe 729000 erfasst.

Für die Anordnung der Auszahlungen wurden bereits Stempel für die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angeschafft und werden bereits verwendet. Ebenso erfolgt das Anführen von Beschlussdatum von GR bzw. GV bei Beauftragungen an Firmen und den dazugehörigen Rechnungen.

#### Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung

Die Übernahme der Werte in die Eröffnungsbilanz 2020 weist laut Gebarungseinschau eine Differenz bei den kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf, welche nach Rücksprache mit der Gemdat darauf zurückzuführen ist, dass die Auswertungen im Rechnungsabschluss nach VRV 1997 die Beträge netto und im Rechnungsabschluss nach VRV 2015 brutto dargestellt werden.

Bei der Übernahme von Ist-Überschüssen und Ist-Fehlbeträgen aus dem RA 2019 in das Finanzjahr 2020 ergab sich eine Differenz in Höhe von € 239,22, welche im RA 2023 im Haushaltspotential berücksichtigt wird.

#### Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven

Im Jahr 2021 wurde für eine mögliche Rückzahlung der Umsatzsteuer (Errichtung Sportanlage) ein Sparkonto (Zahlweg 6) in Höhe von € 400.000,00 errichtet. Auf dieses Konto „Umsatzsteuer“ wurden auch Finanzamtsrückzahlungen gebucht. Als teilweise Bedeckung für ein Vorhaben wurde 2021 dazu eine Rücklage mit gleichem Zahlweg angelegt. Wir werden diesen Zahlungsweg anpassen, damit die Rücklage deutlich als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen wird.

#### Ermessensaufwendungen

Die Zweckmäßigkeit der Ermessensaufwendungen (Subventionen, Repräsentationen) wurde geprüft und für notwendig empfunden.

#### Abgaben, Steuern und Gebühren

Betreffend der Abgabenrückstände wurden bereits Rückstandsausweise an die jeweiligen Kunden übermittelt.

Eine Erhebung der Ergänzungsflächen für die Kanalberechnung soll mittelfristig wiederholt werden. Derzeit werden bei Vorliegen einer Fertigstellungsanzeige für einen Neu- oder Umbau eines Gebäudes die in den von den Bauwerbern abgegebenen Erhebungsbögen eingetragenen Flächen geprüft und bei Bedarf vor Ort mit den Naturmaßen verglichen.

#### Bauverwaltung

Hinsichtlich des Bezahlvermerkes auf den Bescheiden der Einmalabgaben wird mitgeteilt, dass in Hinkunft die Bezahlung mit Belegnummer und Datum vermerkt wird.

#### Schuldenentwicklung, mittelfristige Finanzplanung und finanzielle Lage

In den Jahren bis 2027 sind größere Projekte wie Kinder- und Gemeindezentrum, Radwege und Sanierungen der Güterwege geplant, wobei für die Umsetzung Darlehensaufnahmen erforderlich sein werden. Die Gemeinde wird die Folgekosten der Projekte (Tilgungen, Zinsen, Kosten aus dem laufenden Betrieb der neuen Kindergartengruppen) sowie die Kostensteigerungen im Gesundheits- und Sozialbereich im Auge behalten und etwaige nicht dringend erforderliche Projekte hintanstellen.

Die Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jährlich angepasst.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister  
Günter Schaubach, MBA

Wortmeldungen: GR Friedrich

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme des Berichtes der Gebarungseinschau (IVW3-A-3193401/007-2023) und um Zustimmung zur vorliegenden Stellungnahme.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 5: Dienstbarkeitsvertrag für Gst. Nr. 708/2, KG 19552 Pyhra**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass auf diesem Grundstück seit langem die Leitungen für den Regenwasser- und den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Pyhra laufen. Die Gedesag räumt der Gemeinde mit diesem Vertrag unentgeltlich und grundbücherlich gesichert das Recht auf Erhaltung und Instandhaltung der Kanalleitungen auf dieser Liegenschaft für immerwährende Zeit ein.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Servitutsvertrag mit der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler Siedlung-Aktiengesellschaft, 3500 Krems an der Donau, über die unentgeltliche Gewährung des Recht der Marktgemeinde Pyhra für die Erhaltung und Instandhaltung des Regenwasser- und Schmutzwasserkanals auf der Liegenschaft Gst Nr. 708/2, KG 19552 Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 6: Teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.09.2022/TOP 6**

---

Bgm. Schaubach teilt mit, dass trotz mehrmaliger Aufforderung kein Vertragsabschluss mit Herrn Bilgin betreffend der Liegenschaft Gst. Nr. 23 in Heuberg stattgefunden hat. Die letzte schriftliche Fristsetzung wurde nicht vom Postamt behoben. Da sich ein anderer Käufer für die Liegenschaft gefunden hat, möchte Bgm. Schaubach diesem die Liegenschaft zum Kauf unter denselben Bedingungen unter TOP 7 anbieten. Dazu muss der Beschluss vom 27.09.2022 aufgehoben werden.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates aus seiner Sitzung vom 27.09.2022/TOP 6, der die Liegenschaft Gst. Nr. 23 betrifft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 7: Grundstücksverkauf Gst. Nr. 23, KG 19480 Heuberg**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass die Liegenschaft Gst. Nr. 23, KG 19480 Heuberg, mit einer Fläche von 618m<sup>2</sup> zum Preis von € 90,00/m<sup>2</sup> (gesamt € 55.620,00) an Frau Fjola Mena, Pater Hartmannngasse 5, 3143 Pyhra, verkauft werden soll. Die Vertragsbedingungen sind dieselben wie sie für den früheren Kaufwerber Bilgin gegolten haben, das heißt es gibt die Verpflichtung zur Einreichung eines Bauansuchens binnen eines Jahres ab Vertragsunterfertigung, sowie innerhalb von zwei Jahren den Bau zu beginnen und nach weiteren 5 Jahren diesen fertigzustellen. Der Abbruch der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen hat spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsunterfertigung zu erfolgen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft Gst. Nr. 23, KG 19480 Heuberg, mit einer Fläche von 618m<sup>2</sup> zum Preis von € 90,00/m<sup>2</sup> (gesamt € 55.620,00) an Fjola Mena, Pater Hartmannngasse 5, 3143 Pyhra, mit der Verpflichtung zur Entfernung der baulichen Anlagen binnen 2 Jahren und unter Berücksichtigung der Baulandmobilisierungsbedingungen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 8: Vertrag über den Winterdienst im Gemeindegebiet**

---

Bgm. Schaubach informiert, dass der Winterdienstvertrag des Maschinenrings für die Wintersaison 2023/2024 eingelangt ist. Die Kosten wurden mit rd. + 9% angepasst, das heißt, die Jahresgrundpauschale für die Haftung beträgt € 353,26, die Bereitschaftspauschale pro Person und Monat beträgt € 435,64, der Stundenlohn für maschinelle Räumung € 102,38 und Schneeketten zusätzlich € 13,10 netto. Die restlichen Konditionen sind unverändert zur letzten Saison.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Vertrag mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien, 3580 Horn, für den Winterdienst 2023/2024 zu den oben angeführten Preisen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 9: EVN Strom Netzzugangsvereinbarung Nr. S-PL-23-593075136-EAN**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass für eine eventuelle Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der EMS Pyhra dieser Netzzugang angeschafft werden soll. Der Zugang ist für eine Überschusseinspeisung mit einer Leistung von 30,00kVA vorgesehen. Es wird derzeit kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt beträgt pauschal € 450,00 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Netzzugangsvereinbarung Nr. S-PL-23-593075136-EAN mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, für die Einspeisung einer Photovoltaikanlage auf der EMS Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 10: Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 6 des Gst. Nr. 36/6, KG 19480 Heuberg, und Entwidmung der Teilflächen 1 und 2 des Gst. Nr. 36/10, KG 19480 Heuberg gemäß Teilungsplan GZ 20508 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 15.05.2023 und anschließender Verkauf der entwidmeten Flächen**

Bgm. Schaubach erinnert an den TOP 8 der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023, in der für die Waldgasse eine Vermessung und Mappenberichtigung beauftragt und der anschließende Verkauf der Teilflächen besprochen wurde. Der Teilungsplan liegt nun vor:



**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Teilungsplan GZ 20508 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 15.05.2023, zur Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 6 des Gst. Nr. 36/6, Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilflächen 1 und 2 aus Gst. Nr. 36/10, alle KG 19480 Heuberg und zur Kundmachung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Verkauf der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 36/10, KG 19480 Heuberg, mit einer Fläche von 42m<sup>2</sup> á € 5,00 (gesamt € 210,00) an Mag. Josef Schletz und zum Verkauf der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 36/10, KG 19480 Heuberg, mit einer Fläche von 136m<sup>2</sup> an DI Johann Hagenauer zum Preis von € 5,00/m<sup>2</sup> (gesamt € 680,00).

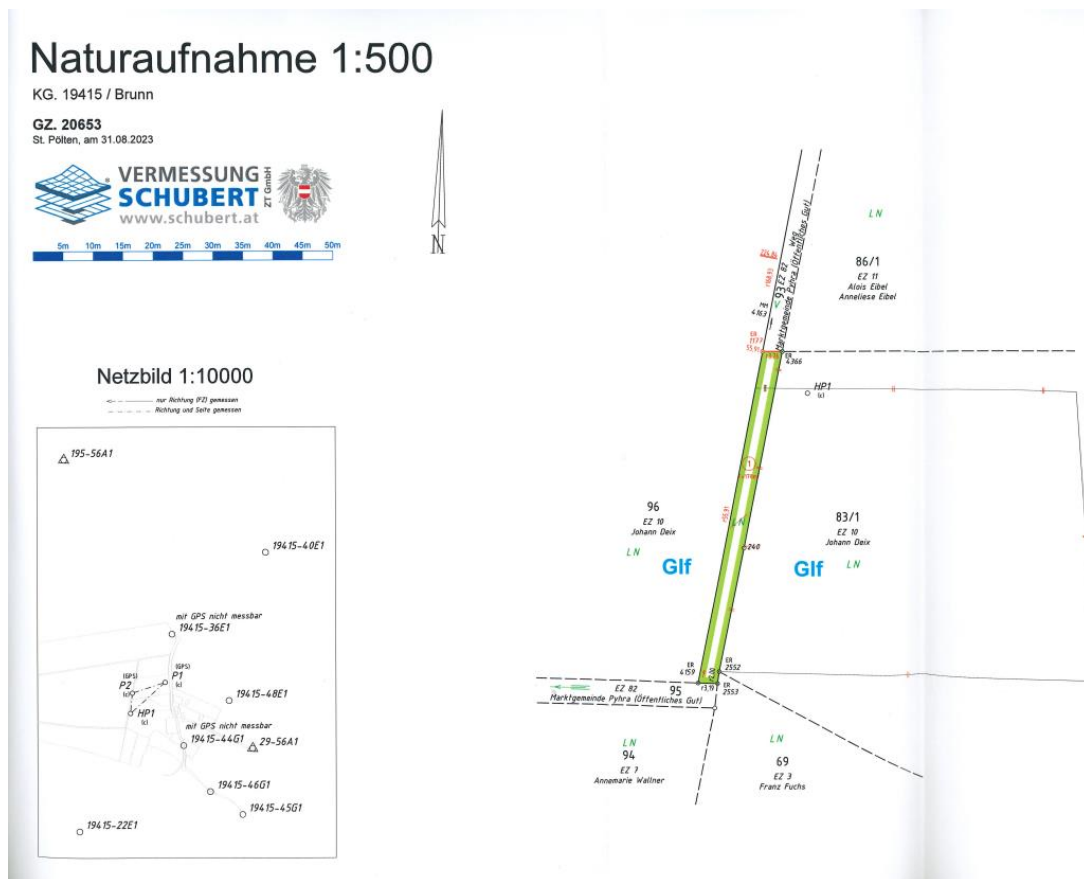


**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 11: Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 93, KG 19415 Brunn gemäß Teilungsplan GZ 20653 vom 31.08.2023 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten und anschließender Verkauf**

Bgm. Schaubach erklärt, dass dieser Teil des Weges in der Natur schon nicht mehr vorhanden ist. Der angrenzende Eigentümer würde die Fläche gerne um € 5,00/m<sup>2</sup> erwerben. Dafür räumt dieser ein Servitut für die Gemeinde auf seiner Liegenschaft Gst. Nr. 96 ein, damit der Marktgemeinde Pyhra die Zufahrt zur Liegenschaft Gst. Nr. 95 zum Zwecke der Pflege des Gerinnegrabens („rechter Traisenmühlbach“) ermöglicht wird. Weiters wird die Verpflichtung zur Pflege des Grabens entlang des Zaunes durch Herrn Deix vereinbart.



**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Teilungsplan GZ 20653 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 31.08.2023, zur Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 93, KG 19415 Brunn und zur entsprechenden Kundmachung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Verkauf der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 93, KG 19415 Brunn, mit einer Fläche von 178m<sup>2</sup> á € 5,00 (gesamt € 890,00) an Herrn Johann Deix, geb. 1984, wenn dieser im Gegenzug ein Servitut auf seiner Liegenschaft Gst. Nr. 96 einräumt, das der Marktgemeinde Pyhra die Betreuung der Liegenschaft Gst. Nr. 95 ermöglicht und Herr Deix sich zur Pflege des Grabens entlang seines Zaunes verpflichtet.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 12: Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 404/10 und der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 1/2, alle KG 19541 Perersdorf, gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ 20425 vom 25.07.2023**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass dieser Teilungsplan am 26.06.2023 bereits beschlossen wurde. Es haben sich jedoch 2 kleinere Fehler beim Vermessungsbüro eingeschlichen, die vom Ziviltechniker ausgebessert werden mussten. Der Teilungsplan mit dem neuen Datum sowie die Kundmachung, die Übernahme in das öffentliche Gut und der Kauf der Teilfläche 5 zum Preis von € 5,00/m<sup>2</sup> sind nochmals zu beschließen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Teilungsplan GZ 20425 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, vom 25.07.2023 und zum Kauf der Teilfläche 5 des Gst. Nr. 27/1, KG 19541 Perersdorf im Ausmaß von 10m<sup>2</sup> á € 5,00/m<sup>2</sup> von der Familie Petra und Josef Bracher und zur Übernahme der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 2 des Gst. Nr. 1/2, der Teilfläche 3 des Gst. Nr. 29, der Teilfläche 4 des Gst. Nr. 7/2 und der Teilfläche 5 des Gst. Nr. 27/1, alle KG 19541 Perersdorf, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Pyhra und zur zugehörigen Kundmachung.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 13: Annahmeerklärung GZ C313861 für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Beleuchtungsoptimierung der Flutlichtanlagen außen im Tümmelhofstadion**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass die Annahmeerklärung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Flutlichtanlage des Tümmelhofstadions eingelangt ist. Von den förderungsfähigen Kosten in Höhe von € 72.000,00 werden vorläufig maximal € 5.760,00 als Investitionskostenzuschuss gefördert.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Annahmeerklärung C313861 des BMK für den Investitionskostenzuschuss von vorläufig maximal € 5.760,00 für die Flutlichtanlage des Tümmelhofstadions.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **Pkt. 14: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Bauphysik**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass für dieses Gewerk 4 Firmen zur Angebotslegung eingeladen waren, von denen drei ein Angebot gelegt haben. Bestbieter ist die Fa. Mayr ZT GmbH mit € 9.660,00 netto. Der zweite Anbieter liegt bei € 12.000,00 netto und der dritte Anbieter bei € 27.430,00 netto. Die Fa. Mayr ZT GmbH ist bereits mit den Arbeiten für die Statik bei diesem Projekt beauftragt.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Mayr ZT GmbH, 1120 Wien, für die Leistungen der Bauphysik bei der Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums zum Preis von € 9.660,00 netto (€ 11.592,00 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen dafür.  
2 Enthaltungen (GR Pillwatsch, GR Starkl).

#### **Pkt. 15: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Brandschutz**

---

Bgm. Schaubach informiert, dass für diese Leistungen 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Es haben drei Anbieter abgegeben. Bestbieter ist die Fa. Firenet Service GmbH mit € 8.209,70 netto. Die zweite Firma bietet um € 11.380,00 netto und die dritte Firma um € 22.600,00 netto an.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Firenetservice GmbH, 3151 St. Georgen, für die Planungen und Baubegleitung des Brandschutzes und Erstellung der Brandschutzpläne zum Preis von € 8.209,70 netto (€ 9.851,64 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen dafür.  
2 Enthaltungen (GR Pillwatsch, GR Starkl).

#### **Pkt. 16: Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums - Auftragserteilung Landschaftsplanung**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass 7 Firmen zur Angebotslegung für die Landschaftsplanung eingeladen worden sind. 5 Anbieter haben abgegeben, wobei eines als verspätet eingelangt ausgeschieden wurde. Bestbieter ist die Fa. Grossauer mit € 26.100,00 netto. Der zweite Anbieter bietet um € 82.400,00, der dritte um € 169.850,00 und der vierte Anbieter um € 184.000,00 netto an. Bgm. Schaubach erklärt, dass für die Planung ca. € 100.000,00 von allen Firmen angesetzt wurde. DI Grossauer, der die

Gegebenheiten kennt, kann zu diesem günstigeren Preis anbieten und inkludiert auch die Rechnungsprüfung. Er möchte den Auftrag auch sehr gerne übernehmen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. DI Franz Grossauer, 3950 Gmünd, für die Planung und ÖBA der Außenanlagen bei der Errichtung eines Kinder- und Gemeindezentrums zum Preis von € 26.100,00 netto (€ 31.320,00 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen dafür.  
2 Enthaltungen (GR Pillwatsch, GR Starkl).

### **Pkt. 17: Auftragserteilung WVA Kirchweg - Bauausführung und Prüfmaßnahmen**

Bgm. Schaubach hält fest, dass für dieses Projekt eine Ausschreibung stattgefunden hat, bei der 13 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Es haben 9 Firmen angeboten. Bestbieter ist die Fa. Strabag mit € 330.360,90 netto. Die Fa. Uhl bietet um € 358.615,86, die Fa. Leithäusl um € 367.613,32 jeweils netto an. Die Preise gehen bis € 662.128,79 netto. Die Schätzkosten für das Projekt betragen € 390.000,00 netto. Weiters hat auch eine Preiseinholung für eine Direktvergabe für die Prüfmaßnahmen nach der Errichtung der WVA Kirchweg stattgefunden. Es wurden 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, von denen 4 Firmen abgegeben haben. Der Vergabevorschlag der Fa. Henninger & Partner lautet auf die Fa. Nutz zum Preis von € 1.500,00 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Strabag AG, 3532 Rastefeld, für die Erd-, Baumeister-, Installations-, Verkabelungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge der WVA Kirchweg inkl. Mitverlegung FTTH zum Preis von € 330.360,90 netto (€ 396.433,08 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH, 3231 St. Margarethen, für Dichtheits-/Druckprüfungen nach Errichtung der WVA Kirchweg auf einer Länge von rd. 500m zum Preis von € 1.500,00 netto (€ 1.800,00 brutto).

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 18: Auftragserteilung Pumptrackanlage Jugendplattform**

Bgm. Schaubach erklärt, dass für dieses Projekt 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Ein Anbieter hat zum Preis von € 45.300,00 netto abgegeben. Das Projekt wurde bei der Elsbeere Wienerwald zur Förderung aus dem NÖ-Topf eingereicht, wodurch 60% der Kosten übernommen werden. Bgm. Schaubach teilt mit, dass die Restfinanzierung von rund € 21.700,00 aus dem Überschuss bedeckt werden soll, damit

die Umsetzung bald erfolgen kann. Sollte die Durchführung seitens der Firma erst 2024 möglich sein, wird das Projekt in den Voranschlag 2024 aufgenommen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Schoisengeier Holzbau & Bau GmbH, 3150 Wilhelmsburg, für die Errichtung einer Plattform bei der Pumptrackanlage zum Preis von € 45.300,00 netto (€ 54.360,00 brutto), wobei 60% der Summe über die Elsbeere Wienerwald aus dem NÖ Jugendtopf gefördert werden und zur Bedeckung des Restbetrages durch den Überschuss.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 19: Auftragserteilung Gratulationsgaben zur Geburt eines Kindes**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass derzeit anlässlich einer Geburt ein gefüllter Wickelrucksack mit Gemeindeaufdruck überreicht wird, der sehr beliebt ist. Der Rucksack ist mit verschiedensten Babyartikeln (Babyflasche, Schnuller, Beißring, Kleidung, Produktproben und Gutscheinen) gefüllt. Es sollen wieder neue Rucksäcke für die nächsten 3 Jahre nachbestellt werden. Bei einer Bestellung von 120 Stück, die in drei Teillieferungen pro Jahr ab 2024 abgerufen werden können, kostet der Rucksack € 52,00 exkl. MwSt. Die Kosten für den Aufdruck von € 2,50/Stück werden bei dieser Bestellung nicht in Rechnung gestellt. Die Gesamtkosten betragen daher € 6.240,00 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Mikscha Marketing & More, 3100 St. Pölten, für die Lieferung von 120 Stück Wickelrucksäcken mit Gemeindeaufdruck zum Preis von € 6.240,00 netto (€ 7.488,00 brutto) und Abruf von 2-3 Teillieferungen pro Jahr ab dem Jahr 2024.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 20: Auftragserteilungen Ergänzung elektronisches Schließsystem VS Pyhra und NÖ Landeskindergarten Pyhra**

---

Bgm. Schaubach teilt mit, dass der Schlüsselschalter im NÖ Landeskindergarten Pyhra und 2 Schlösser in der Volksschule Pyhra noch in das elektronische Schließsystem mitaufgenommen werden sollen. Die Kosten dafür betragen bei der Fa. Dormakaba € 1.445,38 netto.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. Dormakaba Austria GmbH, 3130 Herzogenburg, für die Lieferung und Montage eines Digitalzylinders beim Schlüsselschalter im NÖ Landeskindergarten Pyhra und 2 Digitalzylindern für den Werkraum in der Volksschule Pyhra zum Preis von € 1.445,38 netto (€ 1.734,46 brutto) und zur Bedeckung aus dem Überschuss.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## **Pkt. 21: Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Pyhra**

Bgm. Schaubach teilt mit, dass die Verordnung des Gemeinderates vom 30.05.2023 im Zuge der Verordnungsprüfung als rechtswidrig beurteilt wurde und neu mit Wirksamkeit ab 01.12.2023 zu beschließen ist. Die gesamte Verordnung, welche inhaltlich dem Text vom 30.05.2023 entspricht, wird in der Gemeinderatssitzung nochmals wortwörtlich zur Kenntnis gebracht.

### **Marktgemeinde Pyhra**

Bezirk St. Pölten-Land  
Hauptstraße 13  
3143 Pyhra

www.pyhra.gv.at  
marktgemeinde@pyhra.gv.at  
Telefon: 02745/2208  
Telefax: 02745/2208-80

## **NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pyhra vom 07. November 2023,  
mit der die

### **N e b e n g e b ü h r e n o r d n u n g**

für die Bediensteten der Marktgemeinde Pyhra

gemäß der §§ 41 – 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie der §§ 20 und 23 des NÖ Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung erlassen wird, sowie sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen.

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Anwendungsbereich:**

Diese Nebengebührenordnung ist auf alle Bediensteten der Marktgemeinde Pyhra, die dem GVBG unterliegen, anzuwenden.

#### **§ 2 Nebengebühren:**

(1) Die Nebengebühren gliedern sich in:

- a) Gebühren aus Anlass von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle und Besuch von Kursen (Reisegebühren, § 5)
- b) Entschädigungen für sonstigen, in Ausübung des Dienstes erwachsenen Mehraufwand (Aufwandsentschädigung § 6)
- c) Sonderzulagen (§ 7).
- d) Mehrdienstleistung Voranschlag und Jahresrechnung

### **§ 3 Anfall und Einstellung der Nebengebühren:**

Grundsätzlich werden Nebengebühren mit dem Zeitpunkt gewährt, in dem der Bedienstete die Voraussetzungen für den Anfall der Nebengebühren erfüllt. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Nebengebühr mit dem folgenden Monatsersten einzustellen, sofern nicht Anspruch für das nächste Monat auf den aliquoten Teil der Nebengebühren besteht.

### **§ 4 Anspruch bei Dienstverhinderung:**

Bei Dienstverhinderung durch Unfall oder Krankheit werden die monatlich pauschalierten Nebengebühren (Schmutzzulage) für die Dauer eines Monats weiterbezahlt.

## II. Abschnitt

### Nebengebührenverzeichnis

### **§ 5 Gebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen (Reisegebühren):**

- (1) Für die im § 1 dieser Verordnung angeführten Anspruchsberechtigten gelten hinsichtlich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen die Reisegebührenvorschriften des Landes NÖ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlichen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird das amtliche Kilometergeld nach den Richtlinien der Reisegebührenvorschrift des Bundes gewährt.
- (3) Bei Übernachtung anlässlich von Kurs- oder Seminarbesuchen bei denen das Quartier gratis zur Verfügung gestellt wird, werden nur die Tagesgebühren, nicht aber Nächtigungsgebühren bezahlt.

- (4) Bei mehrtägigen Kursen mit vorhandener Nächtigungsmöglichkeit und Kostenübernahme durch die Gemeinde wird das Kilometergeld für den Anreisetag und den Abreisetag gewährt.
- (5) Die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung gelten auch für Bedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des GVBG nicht angewendet werden.

## **§ 6 Entschädigungen für sonstige, in Ausübung des Dienstes im Gemeindegebiet erwachsenen Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen)**

### **(1) Aufwandsentschädigung**

Die Bediensteten, die mit der Vornahme von Trauungen befasst sind, erhalten für den Mehraufwand an Bekleidung eine pauschale jährliche Gesamtentschädigung in der Höhe von € 828,81 (Stand 2022). In der Folge ist die Aufwandsentschädigung jeweils nach § 42 Abs. 4 Gemeindebeamtendienstordnung im selben Ausmaß zu erhöhen, mit dem sich der Gehaltsansatz in der Entlohnungsgruppe 6/9, jeweils ändert. Diese Zulage wird im März des Folgejahres ausbezahlt. Sie ist auf die Anzahl der betreffenden Bediensteten aufzuteilen.

## **§ 7 Sonderzulagen:**

### **(1) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen:**

Alle Gemeindearbeiter der Dienststelle Wirtschaftshof erhalten generell eine Schmutzzulage in der Höhe von 5 % des jeweiligen Grundbezuges.

Höchstens zwei Totengräber pro Grab / 1 Totengräber pro Urnengrab erhalten für Ihre Tätigkeit im Friedhof folgende Erschwerniszulagen pro Bediensteten:

Graben einer Grabstelle mit Gerät:	€	70,00
Urnengrab mit Gerät:	€	30,00
Urnengrab ohne Gerät:	€	30,00
Exhumierungszulage:	€	140,00

Diese Beträge erhöhen sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz 6/9 in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

### **(2) Fehlgeldentschädigung:**

- a) Die Fehlgeldentschädigung des Kassenverwalters beträgt 0,05 % vom jährlichen Umsatz und wird im Jänner des Folgejahres ausbezahlt.
- b) Gemeindebedienstete, die bei der Einhebung von Verwaltungsabgaben, dem Erlös aus dem Verkauf von Müllsäcken usw. einen jährlichen Umsatz von über € 2.200,00 erreichen, erhalten eine jährliche Fehlgeldentschädigung von € 75,00. Dieser Betrag erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz 6/9 in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung.



**§ 8 Mehrdienstleistungen Voranschlag und Rechnungsabschluss:**

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages gebührt dem für die Erstellung verantwortlichen Bediensteten eine Gesamtpauschalvergütung in der Höhe von einmalig 50 % des Gehaltes der Entlohnungsgruppe 6/5, die im März ausbezahlt wird.

## III. Abschnitt

Als Entschädigung für die Mehrleistungen anlässlich von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen, Wahlen zum Europäischen Parlament sowie Volksbefragungen erhalten die mit der Aufgabe betrauten Bediensteten eine jährliche Pauschalabfindung in Höhe des monatlichen Gehaltsansatzes der Entlohnungsgruppe 6/9 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung. Sie ist aliquot auf die betreffenden Bediensteten nach Anzahl der durchgeführten Mehrleistungsstunden aufzuteilen.

## IV. Abschnitt

**Sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen****§ 9 Außerordentliche Vorrückung:**

Nach 10 Jahren ununterbrochener Dienstzeit die 1. ao. Vorrückung  
Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstzeit die 2. ao. Vorrückung  
Nach 30 Jahren ununterbrochener Dienstzeit die 3. ao. Vorrückung  
wenn der Gemeinderat eine besondere Leistung als erbracht sieht und einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

**§ 10 Sonderurlaube:**

Dem Gemeindebediensteten wird ohne Schmälerung eines Entgeltes Freizeit in nachstehenden Fällen gewährt:

bei Eheschließung..... 3 Tage  
bei Tod eines Elternteiles, Gatten, Kinder, Geschwister ..... 3 Tage  
bei Umzug in einen anderen Hauptwohnsitzhaushalt..... 1 Tag

In allen übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister im Sinne § 93 Abs. 1 GBDO. Gemeindebedienstete, die sich auf die Ablegung einer vorgeschriebenen Prüfung vorbereiten (insbesondere für die Zeit eines Vorbereitungskurses) wird auf ihr Ansuchen vom Bürgermeister die erforderliche Dienstfreiheit gewährt (§ 93, Abs. 4 GBDO).

Ferner können Sonderurlaube vom Bürgermeister für eine weitere Ausbildung gewährt werden. Die Dauer dieses Sonderurlaubes richtet sich nach der Kursdauer.

### **§ 11 Entscheidung in Streitfällen:**

In Streitfällen, die sich aus der Handhabung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Gericht.

### **§ 12 Wirksamkeitsbeginn:**

Diese Nebengebührenordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft und gilt für alle Bediensteten der Marktgemeinde Pyhra. Die Ansprüche aus Vorjahren bleiben von dieser Nebengebührenordnung unberührt und werden daher nicht nachverrechnet. Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Nebengebührenordnung sowie alle sich auf Leistungen im Sinne dieser Verordnung beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und Vorschriften außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günter Schaubach, MBA

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Pyhra mit Gültigkeit ab 01.12.2023.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 22: Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Pyhra in der Wintersaison 2023/2024**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass der Heizkostenzuschuss für die Heizsaison 2023/2024 in Höhe von € 150,00 von der Marktgemeinde Pyhra wieder gewährt werden soll. Die Einkommensgrenzen vom Land NÖ werden angeblich erheblich hinuntergesetzt werden. Die Richtlinien des Land NÖ sind derzeit jedoch noch nicht verfügbar, sollen aber wieder übernommen werden. Nur die Einkommensgrenze für den Zuschuss der Gemeinde soll weiterhin von der letzten Saison (Jänner 2023) gelten.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2023/2024 in Höhe von € 150,00 an Hauptwohnsitzer-Haushalte bei Antragstellung bis 31.03.2024, wenn die aktuellen Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ (ohne NÖ Sonderförderung) eingehalten werden und die Einkommensgrenzen wie in der letzten Heizsaison (derzeit nach Stand Jänner 2023) nicht überschritten werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 23: Grundsatzbeschluss Asphaltierung Hauszufahrten**

---

Bgm. Schaubach erklärt, dass er ab sofort festlegen möchte, dass die Trompeten auf öffentlichem Grund vor Hauszufahrten mit einer Fläche von 12m<sup>2</sup> zum Preis von bis zu € 100,00/m<sup>2</sup> begrenzt werden. Dies ist notwendig, da sonst bei manchen Zufahrten sehr große Flächen zu asphaltieren wären und die Kosten für solche Kleinflächen enorm gestiegen sind. Wenn der private Liegenschaftseigentümer eine größere Fläche asphaltiert haben möchte, dann muss bei der Gemeinde um Genehmigung für eine zusätzliche Versiegelung angesucht werden und die Kosten dafür sind selbst zu übernehmen.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Grundsatzbeschluss, dass ab sofort die Trompeten auf öffentlichem Grund vor Hauszufahrten bis zu einer Fläche von 12m<sup>2</sup> und maximal € 100,00/m<sup>2</sup> auf Kosten der Marktgemeinde Pyhra gestattet sind (somit gesamt max. € 1.200,00 netto) und jede zusätzliche Versiegelung beantragt werden muss und bei Genehmigung auf eigene Kosten zu erfolgen hat.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 24: Grundsatzbeschluss Werbetafeln**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass angefragt wurde, 5 große mobile Werbetafeln auf Grünflächen für 1 Monat aufstellen zu dürfen um eine Aktion zu bewerben. Bgm. Schaubach stellt sich vor, dass dafür Kosten von € 200,00 pro Werbetafel (3,4m \* 2,5m) und Monat anfallen und für Dreieckständer € 100,00 pro Stück und Monat zu bezahlen sind. Diese Tarife sollen für Werbeaktionen von Gewerbetreibenden auf Liegenschaften der Marktgemeinde Pyhra Gültigkeit haben und gelten nicht für Vereine oder Wahlparteien.

Wortmeldungen: GR S. Hagenauer

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Verrechnung an Gewerbebetriebe € 200,00 pro auf Gemeindefläche aufgestellter Werbetafel und € 100,00 pro Dreieckständer jeweils pro Monat.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 25: Aufnahmekriterien für die Aufnahme in den NÖ Landeskindergarten Pyhra**

---

Bgm. Schaubach erinnert an die Beschlüsse im Frühjahr 2023, die aufgrund der NÖ Bildungsoffensive getätigt wurden. Es sind zusätzliche Änderungen in den „Aufnahmekriterien für den NÖ Landeskindergarten der Marktgemeinde Pyhra“ gültig ab September 2024 vorzusehen. Dies soll nun erfolgen. Die Änderung betrifft das Alter der Kinder beim Eintritt: diese müssen zumindest 2 Jahre alt sein. Weiters soll auf Wunsch der Pädagoginnen der Eintritt während des Kindergartenjahres von Oktober bis Juni jederzeit in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich sein.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zu den referierten Änderungen der „Aufnahmekriterien für den NÖ Landeskindergarten der Marktgemeinde Pyhra“ ab September 2024.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 26: Regelung für Mittagsaufsicht im NÖ Landeskindergarten Pyhra**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass sich Mütter gemeldet haben, die eine Betreuung im Kindergarten nur bis 13.30 Uhr täglich benötigen und dafür nun € 130,00 Euro bezahlen müssten. Bgm. Schaubach möchte den Eltern hier entgegenkommen und schlägt vor, dass - nach Vorhandensein von Plätzen - Eltern ihre Kinder bis 13.30 Uhr im Kindergarten anmelden können und dafür pauschal einen Betrag von € 70,00/Monat und Kind entrichten. Diese Regelung soll ab 01.12.2023 in Kraft treten.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Gewährung einer Kinderbetreuung im NÖ Landeskindergarten Pyhra nach Maßgabe der vorhandenen Plätze bis täglich 13.30 Uhr zum Pauschalpreis von € 70,00/Monat und Kind ab 01.12.2023.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Pkt. 27: Kinderweihnachtsgeld 2023**

---

Bgm. Schaubach berichtet, dass den Bediensteten der Marktgemeinde Pyhra wieder das Kinderweihnachtsgeld gewährt werden soll. Das Kinderweihnachtsgeld wurde für 2023 vom Land NÖ nicht erhöht. Insgesamt ergibt sich daraus nach derzeitigem Wissenstand eine Gesamtauszahlungssumme von € 6.396,38.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Auszahlung des Kinderweihnachtsgeldes 2023 in Gesamthöhe von voraussichtlich € 6.396,38 an die Bediensteten der Marktgemeinde Pyhra.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 28: Zivilschutz - Planspiel 2023**

---

Bgm. Schaubach bedankt sich bei den Mandataren, die beim Planspiel zur Verfügung gestanden sind. Es war eine wichtige Erfahrung und er freut sich, dass eine Verbesserung zum ersten Planspiel sichtbar war. Dieser Tag hat neue Erkenntnisse gebracht, auch durch die Unterstützung der drei Personen vom Zivilschutzverband. Er ist der Meinung, dass wieder viel dazugelernt wurde, aber es braucht eben immer wieder Übungen. Er möchte jetzt noch kein nächstes Planspiel ankündigen, sondern eher in einer kleineren Gruppe die Funkausrüstung testen bzw. die interne Kommunikation bei Stromausfall üben, eventuell unter der Anleitung von Herrn Fuchs.

**Antrag von Bgm. Schaubach:** Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme.

**Zur Kenntnis genommen.**

*1 Zuhörer verlässt den Sitzungssaal um 20.45 Uhr.*

**Pkt. 29: Schreiben von Liegenschaftseigentümer der Liegenschaften Gst. Nr. 239/9 und 242/5**

---

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.

**Pkt. 30: A.o. Subvention**

---

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.

**Pkt. 31: Personalangelegenheiten DN Nr. 4028, 8045**

---

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.